

# STADT SCHWETZINGEN

Amt: 30 Ordnungsamt  
Datum: 25.09.2012  
Drucksache Nr. 1243/2012

## Beschlussvorlage

**Sitzung Technischer Ausschuss am 04.10.2012**

**- nicht öffentlich -**

**Sitzung Gemeinderat am 18.10.2012**

**- öffentlich -**

---

## **Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren Oftersheim und Schwetzingen**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren Oftersheim und Schwetzingen zu.

### **Erläuterungen:**

Die Gemeinden unterstützen sich seit jeher bei der Aufgabenerfüllung im Bereich des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung auf der Gemeindemarkung. Dabei handelt es sich bisher weitgehend um die bewährte Form der Überlandhilfe gemäß § 26 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG).

Mit der Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 02.03.2010 ist eine Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit vorgesehen. Nach § 3 Abs. 4 FwG können die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit nutzen. Insbesondere können sie die Zusammenarbeit der Feuerwehren im Einsatz, gemeinsame Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Kostenregelungen vereinbaren.

Bereits der Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Oftersheim vom 06.11.2007 weist darauf hin, dass öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit Nachbargemeinden im Verdichtungsraum (Schwetzingen, Eppelheim, Plankstadt) über festgelegte Alarmschwellen und Fahrzeugeinsätze beabsichtigt sind. Insbesondere soll eine Alarmplanung für mögliche Waldbrände erstellt werden, um in diesem Falle konzentrierte Unterstützung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe sicherzustellen. Die interkommunale Zusammenarbeit soll demnach auch bei Einsätzen in öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben und sonstigen Gebäuden nach § 38 der Landesbauordnung (LBO) zum Tragen kommen.

Auch im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 17.01.2011 wird grundsätzlich empfohlen, bei den Beschaffungen für die Feuerwehr die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit zu überprüfen.

Aufgrund der mittlerweile geographisch zusammenhängenden Lage beider Orte sowie der geringen Entfernung zwischen den Feuerwehrgerätehäusern liegt es nahe, die erforderliche Vereinbarung mit der Stadt Schwetzingen zu treffen, zumal deren Feuerwehr mit entsprechenden Sonderfahrzeugen bzw. einer Drehleiter ausgestattet ist. Die Freiwilligen Feuerwehren Plankstadt und Eppelheim haben bereits entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Beschaffung eines Löschfahrzeuges für die Feuerwehr Oftersheim fand am 03.11.2011 erstmals eine Besprechung mit Kreisbrandmeister Peter Michels und dessen Stellvertreter Axel Schuh sowie den Feuerwehrkommandanten der Gemeinde Oftersheim und der Stadt Schwetzingen und Gemeindevertretern statt. Hierbei wurden Vorschläge erarbeitet, wie die Zusammenarbeit der beiden Feuerwehren intensiviert werden kann. Ebenso wurden die Fahrzeugkonzepte beider Wehren abgeglichen.

Auf Synergieeffekte durch Abstimmung von gemeinsamen Beschaffungen, Vorbereitung von gemeinsamen Einsätzen und durch die Zusammenlegung der Ausbildung sowie von Geräteprüfungen wurde von den Behörden- und Feuerwehrvertretern stets hingewiesen. Die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr muss immer wieder vor Ort neu geprüft werden, zumal wegen der Berufstätigkeit der Feuerwehrangehörigen die Tagesbereitschaft immer schwieriger sicherzustellen ist.

Die Alarm- und Ausrückeordnungen der Feuerwehren sind aufeinander abgestimmt bzw. den aktuellen Erfordernissen angepasst.

Auch die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu) vom 18.01.2011 verbindet die Zuwendungsfähigkeit mit Fördergesichtspunkten. Dabei sind die örtlichen feuerwehrtechnischen Risiken und neben der Ausstattung der jeweiligen Gemeindefeuerwehr auch die Ausstattung benachbarter Gemeindefeuerwehren zu berücksichtigen.

Die vom Landratsamt vorgeschlagene beiliegende Vereinbarung wurde nach diversen Abstimmungsgesprächen der jeweiligen Feuerwehren durch die Feuerwehrsachbearbeiter nochmals gemeinsam überarbeitet, wobei auf detaillierte Kostenregelungen besonderen Wert gelegt wurde.

Im Hinblick auf die festzulegenden Zeiten der Alarm- und Ausrückeordnungen soll die zur Sicherung der Leistungsfähigkeit erforderliche Nachbarschaftshilfe von montags bis freitags zwischen 06.00 und 18.00 Uhr erfolgen.

Von der Nachbarschaftshilfe ist die Überlandhilfe zu unterscheiden. Überlandhilfe ist zwar auch eine Form der gegenseitigen Unterstützung von Nachbarwehren; sie ersetzt bzw. verdrängt jedoch nicht die Aufgaben der Feuerwehr des Einsatzortes, sondern unterstützt die örtliche Gemeindefeuerwehr. Damit ist Überlandhilfe Amtshilfe und bezieht sich auf die Unterstützung im Einzelfall. Nach der beabsichtigten Vereinbarung findet sie i.d.R. außerhalb der Tageseinsatzzeiten sowie am Wochenende auf Anforderung statt.

Die Kostenregelungen in § 3 der Vereinbarung sind zu beachten. Die tatsächlich entstandenen Lohnausfallkosten und die Aufwandsentschädigungen gemäß den jeweiligen Feuerwehr-Entschädigungssatzungen trägt jede Gemeinde selbst.

Zu ersetzen sind lediglich Verbrauchsmaterialien und nicht mehr einsatztaugliche Dienstkleidung und Gerätschaften in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

Sofern Kostenersatz nach § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) von einem Dritten geltend gemacht werden kann, übermittelt die hilfeleistende Gemeinde der hilfeempfangenden Gemeinde die nach deren Satzung über den Kostenersatz maßgebenden Kosten.

Eine Genehmigung nach § 25 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, da keine Aufgabenübertragung an Dritte stattfindet. Es werden lediglich Aufgabenbereiche zur Mitwirkung übertragen. Die Eigenständigkeit der Feuerwehren bleibt unberührt; Einsatzleiter ist stets der Kommandant des Einsatzortes.

Die Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Auf längere Sicht ist beabsichtigt, Einsparungen zu erzielen

**Anlagen:**

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: